

RS UVS Steiermark 2001/03/28 30.14-26/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.03.2001

Rechtssatz

Normadressat der Bestimmung des § 45 Abs 4 KFG, wonach Probefahrerkennzeichen nur bei Probefahrten geführt werden dürfen, ist jedermann, somit auch der bloße Inhaber eines Probefahrerkennzeichens. Inhaber im Sinne der Begriffsbestimmung des § 309 ABGB ist, wer eine Sache in seiner Macht oder Gewahrsame hat, wobei damit auch die äußere Erscheinung der Herrschaft über den Gegenstand nach Maßgabe der Verkehrsauffassung umfasst ist. In diesem Sinne kann einem Gesellschafter einer Autohandels-GesmbH keine Übertretung nach § 45 Abs 4 KFG "als Inhaber und Überlasser des Probefahrerkennzeichens" zur Last gelegt werden, wenn der Gesellschafter weder Bewilligungsinhaber war, noch für diesen als Verantwortlicher im Sinne des § 9 VStG fungierte, sowie nicht einmal bloßer Inhaber des Probefahrerkennzeichens gewesen ist, da er als Pensionist seit langem mit dem Autohandel nichts mehr zu tun hatte.

Schlagworte

Probefahrerkennzeichen Inhaber Begriffsbestimmung Verantwortlicher

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at